

Die "Reval"-Initiative

Autor(en): **Meister, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **33 (1941)**

Heft 2: **Das Wirtschaftsjahr 1940**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353016>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

*Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale*

No. 2

Februar 1941

33. Jahrgang

Die „Reval“-Initiative.

Von M. Meister.

Anlässlich der eidgenössischen Volksabstimmung vom 9. März 1941 wird das Schweizer Volk erneut über die wichtige Frage der künftigen Gestaltung der Alkoholordnung in unserm Lande abzustimmen haben. Anlass hiezu gibt das am 29. Dezember 1937 der Bundeskanzlei eingereichte Volksbegehren, das die Revision der gegenwärtigen eidgenössischen Alkoholgesetzgebung, das heisst die Abänderung der Artikel 31, 32 *bis* und 32 *quater* der Bundesverfassung verlangt, und zwar «im Sinne der Wiederherstellung des vor dem 6. April 1930 bestehenden Zustandes». Im Text der Initiative wird der Bundesrat aufgefordert, «unter Zuziehung aller Volksschichten Verbesserungsvorschläge volkshygienischer und fiskalischer Natur vorzulegen, wobei folgende vier Postulate wegleitend sein sollen»:

«1. Um den Bauern und Obstproduzenten eine gerechte Absatzmöglichkeit für ihre Produkte zu ermöglichen, soll Kirsch und Obstbranntwein nur naturrein verkauft werden können (Verschnittverbot).

2. Der Tafelobstbau ist zu fördern und die Einfuhr von ausländischem Obst auf ein Minimum zu reduzieren. Dem Dörrobstkonsument ist vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken (Kriegsreserve von Dörrobst, Militärverpflegung).

Diese Lösung würde nicht verhindern, die Frage der Gewinnung von Futtermitteln aus Obstresten weiterhin zu prüfen und schliesslich der Verwirklichung entgegenzuführen.

3. Sprit (ausgenommen Brennsprit) soll nur aus Inlandobst und dessen Abfällen hergestellt werden dürfen, womit die Beschränkung der Spriteinfuhr ohne weiteres gegeben ist.

Mit der Fabrikation sollen bisher bestehende Brennereien betraut werden, womit gleichzeitig erreicht werden kann, das Beamtenheer der Alkoholverwaltung auf ein vernünftiges Mass zu reduzieren.

4. Es soll vorgesehen werden, den Import ausländischer Spirituosen wie Kognak und Rum vorwiegend gegen Kompensation von Schweizer Kirsch und Obstbranntwein zu regeln.»

Das Initiativbegehren wies die nicht gerade imposante Zahl von nicht ganz 130,000 Unterschriften auf, die sich in der Hauptsache aus bäuerlichen Kreisen der Innerschweiz rekrutieren. Die Initianten wählten in ihrem Begehren die zwar gesetzlich zulässige, aber etwas ungewöhnliche Form der allgemeinen Anregung, womit sie der Verpflichtung, ihre Wünsche und Begehren in bestimmte Anträge zuhanden der Gesetzgebung zu formulieren, entbunden waren.

Als Ergebnis der Beratungen in den eidgenössischen Räten resultierte auf Antrag des Bundesrates der Beschluss, dem Volke und den Ständen **A b l e h n u n g** dieses Initiativbegehrens zu empfehlen, und zwar erfolgte die Beschlussfassung im Ständerat einstimmig, während sich im Nationalrat lediglich eine Stimme zugunsten der Initiative erhob.

Zum bessern Verständnis der Initiative ist es unerlässlich, mit einigen Worten auf die heute geltende Alkoholordnung hinzuweisen. Von jeher spielte das Schnapsbrennen von verschiedenen Rohstoffen, wie Kartoffeln, Obst und Wein und deren Abfällen, in den landwirtschaftlichen Betrieben eine nicht unbeträchtliche Rolle. Die **e r s t e e i d g e n ö s s i s c h e A l k o h o l g e s e t z g e b u n g** datiert bereits aus dem Jahre 1886. Sie diente vornehmlich der Bekämpfung des damals zur Volksgefahr gewordenen Kartoffelschnapsmissbrauches. Die Obst- und Weinbrennerei spielte damals noch eine sehr untergeordnete Rolle, und sie blieb daher von der damaligen Gesetzgebung unberührt. Durch die Entwicklung des Mostobstbaues und der Mosterei in den darauffolgenden Jahrzehnten und dank der Befreiung von jeder Kontrolle und Steuer veränderte sich das Bild allmählich vollständig. Die Obstbrennerei erfuhr eine ausserordentlich grosse Ausdehnung. Die starke Senkung der Branntweinpreise infolge der gesteigerten Schnapsproduktion liess den Branntweinmissbrauch in unserm Lande zu einer ausserordentlich grossen Gefahr werden. Im Herbst 1925 erklärten denn auch, nach dem Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung, 210 Sachverständige aus allen Kreisen des Volkes einstimmig, dass die Lage im Alkoholwesen unhaltbar geworden sei, dass eine Aenderung geboten sei und dass es nicht zu verantworten wäre, wenn die unbeschränkte Freiheit auf dem Gebiete der Obstbrennerei weiter aufrechterhalten bliebe. Der unhaltbare Zustand dauerte jedoch noch einige Jahre weiter, bis endlich in der Volksabstimmung vom 6. April 1930 als Grundlage für die neue Alkoholordnung die Artikel 31, 32 *bis* und 32 *quater* der Bundesverfassung mit 494,248 gegen 321,664 Stimmen und mit 17 gegen 5 Standesstimmen angenommen wurden.

Auf Grund der nunmehr vom Volke genehmigten neuen Verfassungsartikel konnten die zur Durchführung notwendigen Bundes-

ratsbeschlüsse und das neue Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932 in Kraft gesetzt werden. Heute, nach einer über siebenjährigen Anwendung der geltenden Alkoholvorschriften, können die Auswirkungen des Gesetzes an Hand von Tatsachen festgestellt werden. Dabei ist besonders auffallend der Rückgang des Branntweinverbrauches unserer Bevölkerung um mehr als die Hälfte des frühern Konsums. Es sei ohne weiteres zugegeben, dass an diesem erfreulichen Resultat auch noch andere Faktoren mitgewirkt haben, wie die Verkürzung der Arbeitszeit, die Ertüchtigung unserer Jugend durch die Arbeitersportbewegung, die Abstinenzbewegung usw. Aber zweifelsohne gebührt an diesem beachtenswerten Umschwunge der neuen Alkoholordnung das grösste Verdienst. Im weitem kann ein merklicher Rückgang der Kriminalität infolge übermässigen Schnapsgenusses und ein starker Rückgang der Schnapsunfälle sowie der durch anhaltenden Schnapsgenuss hervorgerufenen Krankheiten festgestellt werden. Heute gehört es, namentlich in den Städten und Industrieorten, bereits zu vereinzelten und wenig gern gesehenen Ausnahmen, wenn ein Arbeiter tagsüber einem, wenn auch noch so mässigen Schnapsgenuss frönt. Mit Recht zählt heute Nüchternheit zu den vornehmsten Tugenden unserer Arbeiterschaft.

Hand in Hand mit dem Rückgang des Schnapskonsums erfolgte die systematische Einschränkung der Branntweinproduktion. Auf Grund der Bestimmungen der neuen Alkoholordnung hatte die Alkoholverwaltung bis zum 30. Juni 1939 total 5635 Brennapparate aufgekauft. Ferner kamen 1305 Brennhäfen durch Nichtanerkennung in Wegfall. Damit sank die durch die im Jahre 1930 durchgeführte Erhebung festgestellte Zahl von 41,324 auf 34,384 Brennapparate. Durch Regulierung und weitgehende Ausschaltung des Kernobstbranntweines sowie durch vermehrten Schutz gegen ausländische Erzeugnisse hat die für unsere Volkswirtschaft weniger gefährliche Spezialitätenbrennerei (Enzian, Wacholder usw.) eine nennenswerte Besserstellung erfahren. Infolge der Wirksamkeit der bestehenden Alkoholordnung konnten die Kartoffel- und Obstproduzenten ihre Erzeugnisse zu angemessenen Preisen absetzen. Die frühere Unsicherheit in der Verwertung der Ueberschüsse und der Restbestände ist heute verschwunden. Durch die bessere Obstverwertung ohne Brennen und durch die Förderung der Umstellung des Obstbaues ist unsere Landesversorgung mit einheimischen Früchten und Obsterzeugnissen verbessert worden. Durch die Einführung der Bewilligungspflicht für den Handel konnte jenen frühern, der ältern Generation wohl noch in lebhafter Erinnerung stehenden Uebelständen auf den Leib gerückt werden, wie sie das unrühmliche System des «Doppelliterhandels» seligen Angedenkens mit sich brachte.

Durch eine allfällige Gutheissung der Initiative anlässlich der eidgenössischen Volksabstimmung vom 9. März, die

allerdings nicht gross zu befürchten ist, wenn jeder stimmberechtigte Bürger seine demokratische Pflicht erfüllt, würde der vermehrten Schnapsproduktion und damit dem übermässigen Branntweingenuss erneut Vorschub geleistet und zudem einer in der gegenwärtigen Zeit doppelt notwendigen rationellen Obstverwertung die allergrössten Hindernisse bereitet. Wenn der Brennshafen erst wiederum in jedem Bauernhaus ungehinderten Einzug halten könnte und den Bauern erst einmal die Freiheit der unkontrollierten und uneingeschränkten Schnapsproduktion gewährleistet wäre, so wäre es mit der weiteren Förderung des Tafelobstes sicherlich für die nächste Zukunft recht schlimm bestellt, und auch mit der Forderung nach vermehrter Zubereitung von Dörrobst wäre es ebenso sicher « Essig » oder, besser gesagt, « Schnaps », weil das Obst vorher dem Brennshafen einverleibt würde. Um den Bauern und Obstproduzenten eine gerechte Absatzmöglichkeit ihrer Produkte zu sichern, dazu braucht es sicherlich nicht erst des, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, ruinösen Umweges über vermehrte Schnapsproduktion. Den Initianten selbst scheint es vor der Wiederherstellung des frühern Zustandes zu grauen. Darum haben sie das Postulat aufgestellt, dass der Bund seinen Bedarf an Spirit einzig aus dem inländischen Obstalkohol decken und den Tafelobstbau sowie den Verbrauch von Dörrobst und die Verwendung von Obsttrester als Futtermittel fördern solle.

Das bedeutet aber nicht die Wiederherstellung des Zustandes vor dem 6. April 1930, sondern eine neue Regelung, bei welcher der Bund die Obstverwertung wohl finanziell unterstützen dürfte, ohne jedoch die Möglichkeit zu haben, auf eine vernünftige Gestaltung der Obstverwertung durch zweckmässige Regelung der Obstbrennerei hinzuwirken. Die Initianten wollen den « Fünfer » und das « Weggli ». Eine derartige einseitige Lösung müsste sich auf die Dauer selbst für die Landwirtschaft verhängnisvoll auswirken.

Aber ganz abgesehen hievon, bedeutet der gemachte Vorschlag noch aus andern Gründen eine ganz unannehmbare Lösung. Die Herstellung des zu benötigenden Sprites aus Inlandobst und dessen Abfällen würde nach Angaben der Alkoholverwaltung bedeuten, dass jährlich rund 12,000 Eisenbahnwagen Schweizerobst, statt der Bevölkerung als wertvolles, vitaminreiches Nahrungsmittel zugeführt, zu Feinsprit verarbeitet werden müsste. Dabei darf nicht ausser acht gelassen werden, dass zu den 12,000 Eisenbahnwagen Inlandobst, die zu Feinsprit verarbeitet werden müssten, ungefähr 1200 Eisenbahnwagen wertvollen Fruchtzuckers vernichtet würden. Man braucht kein Volkswirtschaftler zu sein, um einzusehen, dass eine derartige Vergeudung nicht den Interessen des Volkes dienen kann. Gerade in einer Zeit der Lebensmittelknappheit, in einer Zeit, in der durch eine grosszügige « Anbauschlacht » und durch die Aufbietung aller verfüg-

baren Arbeitskräfte die landwirtschaftliche Produktion zur Erzielung von Höchsterträgen angekurbelt werden soll, einer derartigen sinnlosen Verschwendung das Wort zu reden, zeugt nicht gerade von grossem Verständnis für die Nöte der Zeit, sondern grenzt geradezu an Verantwortungslosigkeit dem Volksganzen gegenüber. Wahrlich, es wäre ein weit verdienstvolleres Unternehmen des Aktionskomitees von Steinen im Kanton Schwyz gewesen, wenn es rechtzeitig die Unterschriftensammlung zugunsten dieser jeder volkswirtschaftlichen Fürsorge hohnsprechenden Initiative abgepfiffen hätte.

Durch die Aufstellung des Verschnittverbotes für Kirsch- und Obstbranntwein als erstes Postulat soll wohl die für gewisse Schnapshändler und Schnapsfabrikanten recht unangenehme Erinnerung im Gedächtnis des Volkes verwischt werden, welche die von einigen Kantonen gegen einzelne dieser Herren angestregten und Aufsehen erregenden Schnapsprozesse verursacht haben. Das wäre jedoch ein untauglicher Versuch an einem untauglichen Objekte; denn die Initianten sollten wissen, dass die Frage des Verschnittes von Branntwein nicht eine solche der Alkoholgesetzgebung, sondern der Lebensmittelgesetzgebung ist, deren Durchführung und Handhabung gemäss Art. 56 des Lebensmittelgesetzes den einzelnen Kantonen obliegt.

Das erwähnte «Volksbegehren» wird auch nicht besser, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Wohltaten der geltenden Alkoholordnung zum allergrössten Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung zugute kommen. Andere Kreise unseres Volkes hätten weit grössere Ursache, an verschiedenen heute geltenden Gesetzesvorschriften Anstoss zu nehmen. Das Alkoholgesetz ist ein Verständigungsgesetz. Es beruht, wie die meisten derartigen Gesetze, auf der Grundlage des Kompromisses, und die landwirtschaftliche Bevölkerung und vor allem die Bauern in den Tallandschaften sind wahrlich bei den Beratungen des Gesetzes nicht schlecht weggekommen. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass auf Grund der geltenden Bestimmungen den Kartoffel- und Obstproduzenten die Abnahme ihrer Produkte gesichert wurde. Auch in der Umstellung und in der Förderung des Obstbaues wurde vieles und Gutes geleistet. Für Umpfropfung der Bäume wurden 50 Prozent der Kosten, für die Erstellung von Musterbaumgärten 30 Prozent usw. vom Bunde übernommen. Für diese Zwecke allein wurden 1,1 Millionen Franken verausgabt.

Vor allem hat auch die Obstverwertung von der Alkoholordnung profitiert. In den Jahren 1932 und 1939 wurden in Form von Beiträgen an Frachten, für Obstkonzentrate, für Dörren von Mostobst, für Uebernahme von Trester und Mostbirnen und für die Versorgung unbemittelter Volkskreise mit Obst rund 7,7 Millionen Franken aufgewendet. Zählt man die bisherigen Aufwendungen des Bundes für Kartoffel- und

Obstverwertung und die Obstumstellung auf Grund des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932 zusammen, so ergibt sich die bedeutende Summe von 64 Millionen Franken. Kein Wunder, wenn massgebende wirtschaftliche Landesverbände der Initiative ihre Unterstützung verweigern. Ein Teil der Landwirte und der Obstproduzenten anerkennt den Fortschritt der neuen Alkoholgesetzgebung und lehnt die Initiative ebenfalls entschieden ab.

Die neue Verfassungsordnung von 1930 erfüllte jedoch die in sie gehegten Erwartungen jener Volkskreise nicht, denen vor der Volksabstimmung glaubhaft gemacht wurde, dass aus den Erträgen der finanziellen Belastung der gebrannten Wasser jährlich Millionen von Franken in die neu zu schaffende Alters- und Hinterlassenenversicherung gelegt werden könnten. Die neue Verfassung sieht vor, dass der Reinertrag der Alkoholverwaltung inskünftig zwischen Bund und Kantonen hälftig geteilt werden soll, wobei die Einnahmen aus dem Kleinhandel völlig den Kantonen verbleiben sollen. Während die Kantone wie bis anhin 10 Prozent ihres Betreffnisses zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden haben, ist der Anteil des Bundes zur Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden resp. bis zu deren Einführung in den dafür angelegten Fonds zu legen. Bei dieser Teilung der Erträge ging man von der Erwartung aus, dass die Alkoholverwaltung wesentlich höhere Reinerträge erzielen und die Schaffung der Alters- und Hinterlassenenversicherung durch diese neue Einnahmenquelle stark gefördert würde. Es kam jedoch anders. Die Alkoholverwaltung hatte nach der im neuen Alkoholgesetz vorgesehenen Regelung ausserordentlich grosse Mengen von Kernobstbrandtwein unter unverhältnismässig hohen Kosten zu übernehmen. Diese Massnahme allein verursachte der Verwaltung in den ersten vier Jahren eine Ausgabe von 46,8 Millionen Franken. Andererseits blieben die Einnahmen stark hinter den Erwartungen zurück. Statt Ueberschüsse brachte die Neuregelung starke Verluste. Im Jahre 1934/35 betrug das Defizit der Alkoholverwaltung allein 21,6 Millionen Franken. Heute ist die Uebernahme von Kernobstbrandtwein auf ein erträgliches Mass zurückgeführt. Obstüberschüsse und Obstsäfte werden zu einem überwiegenden Teil ohne Brennen verarbeitet. Diese Umstellungen waren notwendig und angebracht. Auf Grund der getroffenen Änderungen kam die Alkoholverwaltung aus der Defizitperiode heraus. Die Betriebsüberschüsse betrugen in den Geschäftsjahren 1936/37 und 1937/38 je etwa 5 Millionen Franken und erreichten pro 1938/39 einen Betrag von 6 Millionen Franken. Das Rechnungsergebnis der letzten Jahre dürfte voraussichtlich infolge der eingetretenen Lebensmittelknappheit und dank der bessern Obstverwertung den Ueberschussertrag des Vorjahres um mehr als das Doppelte übersteigen. Der Fonds zugunsten der Schaffung der

Alters- und Hinterlassenenversicherung profitiert allerdings aus den nunmehrigen Erträgen der fiskalischen Belastung vorläufig nichts mehr, weil das Fiskalnotrecht bestimmt, dass die Bundeseinnahmen aus Tabak und Alkohol der Bundeskasse zu überweisen sind.

Einzig darin kann man mit den Initianten einverstanden sein, dass die geltende Alkoholgesetzgebung nicht stillstehen darf. Sie muss aber, den Interessen des Volksganzen und nicht denjenigen einer kleinen Interessengruppe dienend, der Entwicklung angepasst, ausgebaut und verbessert werden. Volkswirtschaftlich wäre es jedoch unsinnig und auch unverantwortlich, besonders unter den heutigen Verhältnissen, die mühsam errungene neue Alkoholordnung durch jene Missstände zu ersetzen, denen vor einem Jahrzehnt das Schweizer Volk mit grossem Mehr ein Ende bereitet hat. Wir wissen nicht, was die Zukunft bringt. Möglich, dass unter Umständen in absehbarer Zeit eine Aenderung der gegenwärtigen Alkoholordnung notwendig wird. Diesbezügliche Anträge sind im Nationalrat bereits schon im Jahre 1939 gestellt worden. Eine Aenderung des Gesetzes wird sich jedoch nicht im Sinne vereinzelter Obstproduzenten und begüterter Schnapsfabrikanten nach rückwärts, sondern nach vorwärts zu bewegen haben.

Anlässlich der eidgenössischen Volksabstimmung vom 9. März 1941 gilt es vor allem durch Ablehnung der « Reval »-Initiative zu verhüten, dass sich wiederum, wie in den achtziger Jahren, eine unkontrollierbare Flut von gebranntem Wasser über unser Land ergiesst, während Brot, Milch sowie andere Lebensmittel oder Bedarfsartikel im Preise immer höher zu stehen kommen. Durch weitere intensive Förderung der rationellen Obstverwertung und durch subventionierte Obstbaumumstellung muss alles getan werden, damit nicht letzten Endes schon den Kindern statt eines Apfels ein Gläschen Schnaps verabreicht wird, wie das in den achtziger Jahren an einigen Orten der Schweiz der Fall war. Die verheerenden Wirkungen des übermässigen Branntweingenusses als Resultat einer vermehrten und unkontrollierbaren Schnapsproduktion können vielleicht einigen Besitzern von Brennereien und einigen Anhängern der Brennhäfen, denen der Profit über alles geht, nicht aber einem ganzen Volke gleichgültig sein. Man bedenke lediglich, welch namenloses Elend ein einziger Trinker über seine Familie bringen kann, von den finanziellen Belastungen, die den Gemeinden, den Kantonen und dem Bunde durch die Versorgung der bedauernswerten Opfer des übermässigen Schnapsngenusses entstehen, gar nicht zu reden.

Die « Reval »-Initiative bedeutet in der gegenwärtigen Zeit eine starke Brüskierung des gesunden Volksempfindens. Sie wird daher von allen einsichtigen Kreisen unserer Bevölkerung abgelehnt, die mit Rücksicht auf die Volksgesundheit und Erhaltung unserer Volkskraft jede Erleichterung der Branntweinerzeugung und des Branntweinverbrauches als einen Rückschritt bekämpfen. Möge

das unglückliche Volksbegehren als böses Beispiel eines krassen Egoismus einzelner Volksgruppen in der eidgenössischen Volksabstimmung jene Antwort finden, die ihm gebührt, um dann endgültig im Meer der Vergessenheit unterzutauchen.

Bachab mit der «Reval»-Initiative!

Die Wirtschaft der Schweiz im Jahre 1940.

Von M a x W e b e r.

Die Konjunkturbeobachtung ist in der Kriegszeit enorm erschwert dadurch, dass viele Wirtschaftszahlen nicht mehr ermittelt oder doch nicht mehr publiziert werden. Das gilt besonders von den kriegführenden Staaten. Aber auch manche nicht kriegführende Länder haben ihre Wirtschaftsstatistik stark eingeschränkt. Es fehlen vor allem Angaben über Umfang und Zusammensetzung des Aussenhandels und über die Produktion. Aber auch zuverlässige Zahlen über den Arbeitsmarkt sind vielerorts nur schwer erhältlich. Wir haben deshalb diesmal auf einen besonderen Aufsatz über die Wirtschaft des Auslandes verzichtet und begnügen uns mit einigen kurzen Hinweisen auf den

Wirtschaftsverlauf im Ausland.

Von einer einheitlichen Preisentwicklung, die sonst eines der wichtigsten Kennzeichen der Konjunktur war, kann keine Rede mehr sein. Durch die Blockade wird die Welt gewissermassen in zwei Teile zerschnitten: in den europäischen Kontinent, der die Mangelwirtschaft verkörpert, vor allem Mangel an Nahrungsmitteln und den meisten Rohstoffen, und daher sehr starke Preissteigerungen aufweist, und in die überseeischen Gebiete, namentlich Nord- und Südamerika, deren Produkte, insbesondere die landwirtschaftlichen, in Europa nicht abgesetzt werden können und daher einem Preisdruck unterliegen. So hat sich wieder ein ähnlicher paradoxer Zustand herausgebildet wie während der Krise. Damals musste die europäische Industriebevölkerung Mangel leiden, weil sie infolge Arbeitslosigkeit zu arm war, um zu kaufen; und die Agrarstaaten verarmten, weil sie ihre Erzeugnisse nicht absetzen konnten. Heute bietet sich dasselbe Bild infolge Krieg und wirtschaftlicher Abschnürung. Ueber die Preistendenz in Amerika mögen nachstehende Zahlen orientieren: